

**Satzung
über Auswahl und Zulassung für den
Bachelorstudiengang Pflege
der Charité – Universitätsmedizin Berlin
(Auswahlsatzung B.Sc. Pflege)**

Vom 30. Juni 2020

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) und § 6 Absatz 3 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes, § 1 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 22 Absatz 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, sowie § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie § 90 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat die folgende Satzung beschlossen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Zulassungsantrag
 - § 3 Vorabquoten
 - § 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
 - § 5 Auswahl beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber
 - § 6 Auswahlverfahren der Charité in der Hauptquote
 - § 7 Inkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 5 Absatz 3 Satz 1)
Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)
Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt für den Bachelorstudiengang Pflege der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité):

1. das Nähere zum Zulassungsverfahren,
2. die Höhe der Vorabquoten und das Auswahlverfahren in den Vorabquoten nach § 10 Absatz 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung

mit § 6 Absatz 1 und 2 der Hochschulzulassungsverordnung,

3. die Höhe der Hauptquote und das Auswahlverfahren in der Hauptquote nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

(2) Im Übrigen wird das Zulassungsverfahren durch das Berliner Hochschulzulassungsgesetz und die Hochschulzulassungsverordnung geregelt.

**§ 2
Zulassungsantrag**

Die Zulassung zum Studium ist in der durch die Hochschulzulassungsverordnung bestimmten Frist bei dem Referat für Studienangelegenheiten zu beantragen. Dabei ist das Zulassungsantragsformular zu verwenden, das die Charité für den Bachelorstudiengang Pflege auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sowie deren Form werden durch das Zulassungsantragsformular bestimmt.

**§ 3
Vorabquoten**

Von den verfügbaren Studienplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 der Hochschulzulassungsverordnung werden folgende Vorabquoten abgezogen:

1. zwei Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallquote),
2. fünf Prozent für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote),
3. drei Prozent für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium (Zweitstudienquote),
4. fünf Prozent für minderjährige Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (Minderjährigenquote),
5. ein Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes angehören (Profilquote),
6. fünf Prozent für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (Quote für beruflich Qualifizierte).

**§ 4
Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte**

Für den Nachweis der Studierfähigkeit beruflich Qualifizierter gemäß § 11 Absatz 3 des Berliner Hochschulge-

¹ Beschluss vom 6. April 2020.

setzes werden an der Charité die Ergebnisse der entsprechenden Zugangsprüfungen des Studienkollegs der Freien Universität Berlin anerkannt.

§ 5

Auswahl beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber

(1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes wird eine Bewerberrangliste erstellt. Die Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Note auf dem Berufsabschlusszeugnis.

(2) Im Falle einer Durchschnittsnote auf dem Berufsabschlusszeugnis ohne Nachkommastelle als Wort oder Zahl, wird diese wie folgt umgewandelt:

1. die Note „sehr gut“ oder „1“ zu „1,2“,
2. die Note „gut“ oder „2“ zu „2,0“,
3. die Note „befriedigend“ oder „3“ zu „3,0“,
4. die Note „ausreichend“ oder „4“ zu „3,7“.

Weist das Berufsabschlusszeugnis statt einer Durchschnittsnote mehrere Einzelnoten aus, werden diese Noten nach Maßgabe von Satz 1 in eine Note mit Nachkommastelle umgewandelt und anschließend das arithmetische Mittel errechnet.

(3) Weist das Berufsabschlusszeugnis einen Punktwert aus, wird dieser nach Maßgabe der Anlage 1 in eine Durchschnittsnote mit einer Nachkommastelle umgewandelt. Weist das Berufsabschlusszeugnis statt einem Durchschnittspunktwert mehrere Einzelpunktwerte aus, werden zunächst diese Punktwerte jeweils in eine Note mit Nachkommastelle umgewandelt und anschließend das arithmetische Mittel errechnet.

(4) Wer ein Berufsabschlusszeugnis vorlegt, das weder eine Durchschnittsnote mit einer Nachkommastelle ausweist noch sich nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 in eine solche Note umrechnen lässt, hat zusätzlich eine dieser Anforderung genügende Bescheinigung der zeugnisausstellenden Einrichtung vorzulegen.

(5) Wird die Durchschnittsnote des Berufsabschlusses nicht nachgewiesen oder lässt sie sich nicht bestimmen, beträgt die Durchschnittsnote „4,0“.

(6) Bei gleichen Rangpositionen findet § 12 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes Anwendung.

§ 6

Auswahlverfahren der Charité in der Hauptquote

(1) Nach Abzug der Vorabquoten werden 60 Prozent der verbleibenden Studienplätze im Auswahlverfahren der Charité vergeben. Bei der Auswahlentscheidung werden berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote),
2. die Art einer praktischen Tätigkeit im studienrelevanten Berufsfeld nach Anlage 2 (praktische Tätigkeit),

3. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit in einem studienrelevanten sozialen Bereich nach Anlage 3 (Vorbildung),
4. auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens C 1) nachgewiesene bilinguale englische Sprachkompetenz.

Eine Bewerbung ist auch ohne einen Nachweis nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 zulässig. Es wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt.

(2) Für die Durchschnittsnote 1,0 werden 900 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 30 Punkte abgezogen.

(3) Für den Nachweis einer praktischen Tätigkeit werden 300 Punkte gutgeschrieben.

(4) Für den Nachweis von Vorbildung werden 300 Punkte gutgeschrieben.

(5) Für den Nachweis der Sprachkompetenz werden 300 Punkte gutgeschrieben.

(6) Die Punkte nach Absatz 2 bis 6 werden addiert. Die Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Summe dieser Punktzahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

Der Vorstand² und die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung³ haben diese Satzung bestätigt.

Berlin, den 30. Juni 2020

Der Dekan
Prof. Dr. Axel R. P r i e s

² Beschluss vom 14. April 2020.

³ Schreiben vom 8. Juni 2020.

Anlage 1
(zu § 5 Absatz 3 Satz 1)

Umwandlung von Punktwerten

Der Punktwert wird entsprechend seinem Anteil in Prozent an der jeweils zu erzielenden Gesamtpunktzahl wie folgt umgewandelt:

Prozentwert		Note
von	bis	
98,33	100,00	1,0
96,66	98,32	1,1
95,00	96,65	1,2
93,33	94,99	1,3
91,66	93,32	1,4
90,00	91,65	1,5
89,00	89,99	1,6
88,00	88,99	1,7
87,00	87,99	1,8
86,00	86,99	1,9
85,00	85,99	2,0
84,00	84,99	2,1
83,00	83,99	2,2
82,00	82,99	2,3
81,00	81,99	2,4
80,00	80,99	2,5
79,00	79,99	2,6
78,00	78,99	2,7
77,00	77,99	2,8
76,00	76,99	2,9
75,00	75,99	3,0
74,00	74,99	3,1
73,00	73,99	3,2
72,00	72,99	3,3
71,00	71,99	3,4
70,00	70,99	3,5
68,00	69,99	3,6
66,00	67,99	3,7
64,00	65,99	3,8
62,00	63,99	3,9
0,00	61,99	4,0

Anlage 2
(zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)**Studienrelevante Berufsfelder**

Studienrelevante Berufsfelder sind:

1. Arzthelferin oder Arzthelfer,
2. Biologielaborantin oder Biologielaborant,
3. Chemielaborantin oder Chemielaborant,
4. Diätassistentin oder Diätassistent,
5. Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
6. Erzieherin oder Erzieher,
7. Hebamme oder Entbindungspfleger,
8. Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger,
9. Logopädin oder Logopäde,
10. Masseurin oder Masseur,
11. Medizinische Bademeisterin oder Medizinischer Bademeister,
12. Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter,
13. Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
14. Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA),
15. Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,
16. Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent,
17. Medizinlaborantin oder Medizinlaborant,
18. Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter,
19. Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter,
20. Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent,
21. Orthoptistin oder Orthoptist,
22. Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
23. Podologin oder Podologe,
24. Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent,
25. Rettungsassistentin oder Rettungsassistent,
26. Sozialassistentin oder Sozialassistent,
27. Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent,
28. Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinisch Fachangestellter.

Anlage 3**(zu § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)****Studienrelevante soziale Bereiche (Vorbildung)**

Studienrelevante Dienste oder ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich sind:

1. mindestens ein Jahr Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit
 - a) bei den Johannitern oder den Maltesern,
 - b) bei der Feuerwehr,
 - c) bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
 - d) beim Arbeiter-Samariter-Bund,
 - e) beim Deutschen Roten Kreuz oder der DKMS,
 - f) beim Technischen Hilfswerk oder
 - g) in sozialen oder sozialpädagogischen Einrichtungen,
2. mindestens elf Monate Dienst,
 - a) im Freiwilligen Ökologischen Jahr,
 - b) im Freiwilligen Sozialen Jahr
 - c) im Bundesfreiwilligendienst,
 - d) im Internationalen Jugendfreiwilligendienst,
 - e) im Freiwilligendienst kulturweit der UNESCO- Kommission,
 - f) im Entwicklungspolitischen Freiwilligendienst Weltwärts,
 - g) im Europäischen Freiwilligendienst,
 - h) beim Anderen Dienst im Ausland (ADiA),
 - i) im Zivildienst oder
 - j) im freiwilligen Wehrdienst.